OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602050/2/Sch/CG

Datum:
Linz, 24. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn W G, vom 14. August 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 19. Juli 2017, GZ: VerkR96-1957/3-2017, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 24 Euro (20 % der verhängten Geldstrafen mindestens 10 Euro pro Delikt) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Straferkenntnis vom 19. Juli 2017, VerkR96-1957/3-2017, über Herrn W G wegen zweier Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„1. Sie haben am 25.04.2017 um 09:35 Uhr in 4400 Steyr, Leopold-Werndl-Straße 1, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet, wie bei einer Anhaltung gem. § 97 Abs. 5 StVO festgestellt wurde. Sie haben eine Organstrafverfügung nicht bezahlt, obwohl Ihnen eine solche angeboten wurde.
2. Sie haben am 25.04.2017 um 09:35 Uhr in 4400 Steyr, Leopold-Werndl-Straße 1, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt und es als Lenker unterlassen auf der Fahrt den Zulassungsschein des PKW trotz Verlangen eines Organes der öffentlichen Straßenaufsicht zur Überprüfung auszuhändigen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 134 Abs. 3d Z. 1 i.V.m. § 106 Abs. 2 KFG
2. § 102 Abs. 5 lit. b KFG
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1) 70,00 Euro	48 Stunden		§ 134 Abs. 3d KFG
2) 30,00 Euro	18 Stunden		§ 134 Abs. 1 KFG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen;

10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 110,00 Euro“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden. Es wurden keine 500 Euro

übersteigenden Geldstrafen verhängt und auch die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt.

3. Der Beschwerdeführer ist von einem Polizeibeamten an einer in der entsprechenden Anzeige näher umschriebenen Örtlichkeit zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten worden. Grund für die Anhaltung war die Wahrnehmung des Beamten, dass der Beschwerdeführer beim Lenken seines PKW nicht angegurtet war. Über Vorhalt dieses Umstandes und dem Angebot, eine Organstrafverfügung zu bezahlen, erwiderte der Beschwerdeführer, dass er sich deshalb nie angurte, weil ihm dies schon einmal das Leben gerettet habe. Er zahle nicht, der Beamte könne eine Anzeige erstatten.
Des Weiteren wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, dem Beamten den Zulassungsschein des Fahrzeuges auszuhändigen. Anstatt dieser Aufforderung zu entsprechen, hielt er den Zulassungsschein mit beiden Händen fest. Auch die mehrmalige Wiederholung der entsprechenden Aufforderung führte nicht zum Erfolg. Dem Beamten war es allerdings möglich, an das Dokument zu gelangen, dies aber nur dadurch, dass er ihm es faktisch aus der Hand nahm.
Laut Anzeige gestaltete sich die Amtshandlung mit dem Beschwerdeführer überaus schwierig. Es kam zu Äußerungen, die mit der Sache nichts zu tun hatten und vom Beamten als unsachlich und unhöflich qualifiziert wurden. Die Wiedergabe derselben in der Anzeige belegen diese Einschätzung des Meldungslegers.
Er musste sogar Verstärkung herbeirufen, um die Amtshandlung weiterführen und abschließen zu können.

4. Festzuhalten ist, dass es bei der Feststellung und Würdigung des Sachverhaltes um die Frage geht, ob der Beschwerdeführer zum Betretungszeitpunkt angegurtet war oder nicht, sowie, ob er den Zulassungsschein auf Verlangen des Beamten hin ausgehändigt hat oder nicht.
Nach der eindeutigen Aktenlage, insbesondere den nachvollziehbaren Angaben in der Anzeige, kann kein Zweifel daran aufkommen, dass der Beschwerdeführer zum einen nicht angegurtet war. Dies ist vom Beamten festgestellt worden und wurde vom Beschwerdeführer auch gar nicht in Abrede gestellt. Zu welchem Zweck der Beschwerdeführer gerade unterwegs war, kann dahingestellt bleiben. Auch bei der Parkplatzsuche, wie er in der Beschwerdeschrift erwähnt, besteht die Verpflichtung, dass die Fahrzeuginsassen die Sicherheitsgurte bestimmungsgemäß verwenden. Die völlige Zahlungsunwilligkeit des Beschwerdeführers im Hinblick auf die angebotene Organstrafverfügung steht nach der Sachlage auch außer Zweifel. Sie hat nichts damit zu tun, wieviel Geld man gerade bei sich hat.
Zum anderen hat der Beschwerdeführer dem einschreitenden Beamten den Zulassungsschein zweifelsfrei nicht ausgehändigt. Ein Aushändigen setzt voraus, dass der Betreffende das angesprochene Dokument physisch übergibt. Dazu war der Beschwerdeführer jedenfalls nicht bereit und dass es dem Beamten letztlich gelungen ist, den Zulassungsschein in die Hand zu bekommen, ist nicht auf die Initiative des Beschwerdeführers zurückzuführen, sondern auf den Umstand, dass

er ihm diesen – für den Beschwerdeführer offenkundig überraschend und gegen seinen Willen – aus der Hand genommen hat.

5. Der Beschwerdeführer hat somit beiden im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Vorschriften zuwidergehandelt. Gemäß § 106 Abs. 2 KFG 1967 besteht die Verpflichtung für den Lenker eines Fahrzeuges und die beförderten Personen, die vorhandenen Sicherheitsgurte bestimmungsgemäß zu verwenden.
Gemäß § 102 Abs. 5 lit. b KFG 1967 hat der Lenker auf Fahrten den Zulassungsschein mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
Gemäß § 134 Abs. 3d Z. 1 KFG 1967 beträgt der Strafrahmen für die Nichtverwendung des Sicherheitsgurtes bis zu 72 Euro.
Der Beschwerdeführer musste bereits einmal wegen einer einschlägigen Übertretung bestraft werden, welcher Umstand seine völlige Uneinsichtigkeit in diese Richtung nicht geändert hat. Der belangten Behörde kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie nunmehr den Strafrahmen nahezu ausgeschöpft hat.
Die für die Nichtaushändigung des Zulassungsscheines verhängte Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro bewegt sich im absolut untersten Bereich des Strafrahmens des § 134 Abs. 1 KFG 1967, der bis zu 5.000 Euro reicht.
Die Verwaltungsstrafe kann nicht als überhöht angesehen werden. Auch hier liegt bereits eine einschlägige Vormerkung vor, dies im Übrigen neben anderen weiteren Übertretungen kraftfahrrechtlicher Vorschriften.

Bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers ist die belangte Behörde von einem geschätzten monatlichen Einkommen von etwa 1.500 Euro ausgegangen, dem auch in der Beschwerde nicht widersprochen wurde. Es kann somit angenommen werden, dass der Beschwerdeführer in der Lage ist, die beiden gegenständlichen Verwaltungsstrafen zu begleichen.
Solche lassen sich im Übrigen leicht vermeiden, indem man sich an die Vorschriften hält.

Zu II.:
Die Vorschreibung des Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.
Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass der von der belangten Behörde festgesetzte Kostenbeitrag von insgesamt 10 Euro nicht der Bestimmung des § 64 Abs. 1 VStG – mindestens 10 Euro pro Delikt – entspricht.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön